



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Bekanntmachung der Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ (BVL 17/02/09)

Vom 14. September 2017

Die Bekanntmachung der Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ (BVL 06/02/22) vom 15. September 2006 (BAnz. S. 6639) wurde überarbeitet. Die überarbeitete Richtlinie ist im Internetauftritt des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) www.bvl.bund.de verfügbar. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung der Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ (BVL 06/02/22) vom 15. September 2006 (BAnz. S. 6639).

Die vorgenannte Bekanntmachung der Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ (BVL 06/02/22) vom 15. September 2006 (BAnz. S. 6639) beschreibt die Anforderungen an Schutzhandschuhe, den Schutzanzug, den Augenschutz, den Atemschutz, den Kopfschutz sowie die Gummischürze. Diese Richtlinie ist veraltet und entspricht aufgrund von rechtlichen und technischen Veränderungen nicht mehr dem geltenden Recht sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.

Daher wurde sie federführend durch das BVL in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Institutionen überarbeitet.

Die neue Richtlinie des BVL richtet sich insbesondere an die Hersteller von Schutzausrüstungen und umfasst neben den bisherigen Anforderungen an Schutzhandschuhe, den Schutzanzug, den Augenschutz, den Atemschutz, den Kopfschutz sowie die Gummischürze auch die Möglichkeit diese unter bestimmten Bedingungen durch Traktorkabinen mit Luftfiltration ganz oder teilweise zu ersetzen. Diese Schutzausrüstung wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes in Form von Auflagen vorgeschrieben.

Braunschweig, den 14. September 2017

Bundesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
– Dienstsitz Braunschweig –

Im Auftrag
Dr. M. Streloke
